

Regionaler Richtplan regioViamala

Übrige Raumnutzung

Konzept überkommunale Schiessanlagen (Nr. 3.510)

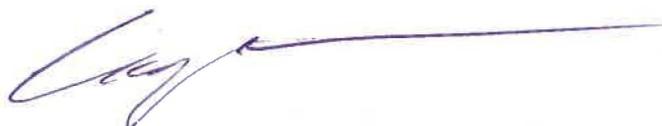
Beschluss der Regionalversammlung:

Thusis, den 24. November 2009

Thomas Bitter
Regionspräsident



Casper Nicca
Geschäftsleiter



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1170 vom 14.12.10

Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor





7430 Thusis
Postfach 88
Telefon: 081 651 30 94
Fax: 081 651 29 11
www.regioviaamala.ch
admin@regioviaamala.ch

Genehmigungsexemplar

A Ausgangslage

Der regionale Richtplan 1995 regelt im Konzept überkommunale Schiessanlagen das Vorgehen bei der Zusammenlegung von 300m-Schiessanlagen und die Jagdschiessanlagen im Raum Viamala-Süd (früher Region Hinterrhein). Es wurden Grundsätze und ein Standortkonzept festgelegt. Das Standortkonzept legt bestehende, umweltmässig und von der Lage her geeignete 300m-Schiessanlagen als überkommunale Schiessanlagen fest, zeigt mögliche Zusammenschlüsse auf und setzt eine neue Jagdschiessanlagen fest. Inzwischen ist ein Teil dieses Konzepts realisiert worden.

Für das Gebiet Viamala-Nord (früher Region Heinzenberg-Domleschg) gab es im regionalen Richtplan 1995 keine Regelungen. Das Konzept Viamala-Süd überkommunale Schiessanlagen wird im Rahmen der Vereinigung der beiden Richtpläne aktualisiert und um das Gebiet Viamala-Süd ergänzt. Dabei wird die heute bestehende Situation im Gebiet Viamala-Süd als Ausgangslage festgelegt.

Der kantonale Richtplan 2000 hält fest, dass die Schiessanlagen bedarfs- und umweltgerecht erstellt und betrieben und die Möglichkeiten der Zusammenlegung und Kombination verschiedener Anlagentypen ausgeschöpft werden soll. Bei der Standortwahl sind die Lärmeinwirkungen vorsorglich zu minimieren und bei Stilllegung der Anlagen die nach Gesetz erforderlichen Umweltmassnahmen zu treffen. Es ist eine Aufgabe, welche der kantonale Richtplan den Regionalverbänden zuweist.

Viamala-Süd

Die im Konzept geplanten 300m-Schiessanlagen im Rheinwald sind zu Gunsten der 300m-Schiessanlage Anlage in der Schmelzi/Sufers stillgelegt worden. Die geplante Jagdschiessanlage auf der Rhäzünseralp ist gebaut und in Betrieb. Sie könnte evtl. später mit einem Pistolensstand ergänzt werden, wenn die Pistolenanlage in Splügen aufgehoben wird (Lärm und Konflikt mit der Touristikzone). Im Schams bestehen noch 300m-Schiessanlagen in Andeer (mit Jagdschiessanlage kombiniert; zusätzlich eine Tontaubenanlage westlich des Steinbruchs Cuolmet)) und in Zillis. In Avas/Zillis befindet sich eine Jagdschiessanlage, wo die Errichtung einer Pistolenanlage geplant ist. Die 300-Schiessanlage von Zillis ist eine überkommunale Anlage und dient auch den Gemeinden des Schamserbergs. Über eine 300m-Schiessanlage kombiniert mit einer Jagdschiessanlage verfügt auch die Gemeinde Avers. Die 300m-Schiessanlage in Ferrera (Standort Innerferrera) ist nicht mehr in Betrieb. Hingegen dient sie noch als Jagdschiessanlage. Für die geplante 300m-Schiessanlage auf dem Panzerschiessplatz Hinterrhein besteht aus militärischer Sicht kein Bedarf. Sie kann aus dem Richtplan gestrichen werden.

Viamala-Nord

Die regional bedeutendste Schiessanlagen befinden sich in Thusis. Auf diesen Anlagen schiessen alle Gemeinden des Kreises Thusis und die Schützen der Gemeinde Sils i.D.. Drei weitere überkommunale 300m-Schiessanlagen befinden sich in Tomils (zusammen mit Paspels), in Rodels (zusammen mit Almens, Pratval) und Scharans (zusammen mit Fürstenau). Einzelanlagen werden noch in Mutten und Rothenbrunnen betrieben. Sie erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und können weiterhin als Einzelanlagen betrieben werden.

Jagdanlagen befinden sich in Übernolla/Thusis und in Ratisch/Cazis. Jagdschiessanlagen kombiniert mit 300m-Anlagen sind in Rothenbrunnen und Rodels. Sie dienen vorwiegend zum Einschiessen der Jagdwaffen.

B Leitüberlegungen

Zielsetzung

Schiessanlagen werden überkommunal betrieben und möglichst mit Jagdschiessanlagen kombiniert.

Grundsätze

- a. Der Standort für die überkommunale Schiessanlage muss eine gute Eignung gemäss den schiesstechnischen Kriterien aufweisen (Besonnung, Nebel, Windverhältnisse, Neigung und Richtung der Schusslinie, Sicherheit, Lärmschutz)
- b. Zentrale, gut erreichbare Lage
- c. Lage ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzzonen, Gefahrenzonen und stark besuchter Erholungsgebieten)
- d. Einhaltung der Lärmwerte gemäss Lärmschutzverordnung
- e. Minimaler Aufwand für die Erschliessung neuer Standorte.

C Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen (Interessierte) treffen die folgenden weiteren Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C2 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Umsetzung von **Festsetzungen** gemäss regionalem Richtplan

- a. Anpassung der Nutzungsplanung; falls erforderlich Rodungsgesuch oder bei UVP-Pflicht Umweltverträglichkeitsbericht durch die Unternehmung
- b. Evtl. Rodungsbewilligung im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung gemäss Art. 5 WaG (BVFD)
- c. BAB-Bewilligung und evtl. weitere Bewilligungen (z.B. für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotop nach Art. 14 NHV)

C2: Umsetzung von **Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen**

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten
- b. Grobbeurteilung des Standortes in Bezug auf Auswirkungen auf Raum und Umwelt
- c. Anpassung des regionalen Richtplans durch die regioViamala; evtl. Rodungsvorentscheid
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1

Spezielle Regelungen für das Vorgehen bei Standortevaluation (C3)

- a. Verantwortung und Federführung für die Standortabklärung übernimmt der verursachende Schützenverein oder die betroffene Standortgemeinde.
- b. Die Bedürfnisse der Jagdsektionen sind mitzuberücksichtigen.
- c. Die Standortevaluation wird in Zusammenarbeit mit dem eidg. Schiessoffizier durchgeführt.
- d. Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Natur und Umwelt beurteilen die evaluierten Standorte grob.
- e. Der Regionalverband führt das Richtplanverfahren durch (siehe C1 und C2).

D Erläuterungen und weitere Informationen

Schiessanlagen (300 m, 50 m und 25 m) für das Schiessen ausser Dienst

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) von 1907 auferlegt den Gemeinden in Art. 32 die Pflicht, Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. In der Schiessanlagen-Verordnung vom 27. März 1991 sind die Aufgaben in Art. 2 und 9 festgehalten. Art. 3 fordert: "Damit rationeller gebaut und das vorhandene Gelände besser ausgenützt werden kann, ist der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsanlage anzustreben".

Findet sich in einer Gemeinde keine Schiessanlage, so verordnet die kant. Militärbehörde, nach Anhören des eidg. Schiessanlagenexperten und des zuständigen eidg. Schiessoffiziers gemäss Art. 24 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung):

- die Zuweisung einer fremden Gemeindeschiessanlage oder den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zweckverband für die Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage;
- die Errichtung einer Gemeindeschiessanlage auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde;
- die Gemeinden können neu gegründeten Vereinen eine bisherige Gemeindeanlage zuweisen, und zwar auch dann, wenn bereits andere Schiessvereine die Schiessanlage benutzen oder ausgebaut haben.

Eine weitere, wichtige Gesetzesgrundlage in diesem Zusammenhang ist die gestützt auf das Umweltschutzgesetz seit 1. April 1987 in Kraft stehende Lärmschutzverordnung. Sie legt die lärmässigen Anforderungen an zivile Schiessanlagen fest.

Grundlage für die Beurteilung der Schiessanlagen bildet der Ordner des Amtes für Raumplanung "Zivile Schiessanlagen" Stand 1994 (aktualisiert zusammen mit dem ANU für die regioViamala), der in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier (ESOf) erstellt wurde. Die Beurteilung der einzelnen Anlagen wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Funktion der Anlage: regionale Anlage, überkommunale Anlage oder Gemeindeanlage
- 300 m-Schiessanlage kombiniert mit Jagdschiessanlage oder Jagdschiessanlage am gleichen Ort wie die 300 m-Anlage;
- Zustand der Anlage in Bezug auf Bau und Sicherheit;
- Lage der Schiessanlagen zum Siedlungsgebiet bzw. zur Bauzone;
- Konflikte mit Erholung (Wanderwege, Lage in einem stark besuchten Naherholungsgebiet);
- Lärmklagen der Anwohner, die aufgrund der Lärmschutzverordnung zur Lärmermittlung und Sanierung bzw. Stilllegung von Schiessanlagen führen können; provisorische Beurteilung des Amtes für Umweltschutz in Bezug auf Einhaltung der Lärmschutzverordnung.

Jagdschiessanlagen

Jagdschiessanlagen dienen der Ausbildung der Jägerkandidaten, dem sektionsinternen Jagdschiessen und dem Einschiessen der Waffen. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Jagdgesetz vom 19. März 1990, Art. 13 bezeichnen die Gemeinden die Orte für das Einschiessen der Jagdwaffe. Jagdschiessanlagen können mit Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst (siehe lit. a) kombiniert werden. Kombinierte Anlagen sind in Bezug auf Bau, Unterhalt und Bewilligung den Schiessanlagen ausser Dienst gleichgestellt und werden vom eidg. Schiessoffizier zu Lasten des Bundes überprüft. Separate Jagdschiessanlagen haben in Bezug auf Sicherheit, Absperrungen, Kugelfang und Zeigerdeckung ebenfalls den Weisungen des Ausbildungschefs für Schiessanlagen zu genügen. Die Prüfung und Beurteilung neuer, separater Jagdschiessstände erfolgt auf Antrag des ARE und im Einvernehmen mit dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement durch den eidg. Schiessoffizier zu Lasten der Auftraggeber (Gemeinden, Zweckverband oder Jagdsektion).

Jagdsektionen

Im Gebiet Viamala-Süd bestehen 5 Jagdsektionen:

- Rheinwald (Jagdschiessanlage Rhäzünseralp)
- Libertad (kombiniert mit 300m-Schiessanlage und Tontaubenanlage in Andeer)
- Anarosa (Jagdschiessanlage Avas/Zillis)
- Piz Grisch (Jagdschiessanlage Innerferrera)
- Avers (kombiniert mit 300m-Schiessanlage)

Im Gebiet Viamala-Nord bestehen 5 Jagdsektionen:

- Ausserheinzenberg (Jagdschiessanlage Ratitsch)
- Beverin (auf der ehemaligen 300m-Schiessanlage)
- Raschil (kombinierte auf 300m-Schiessanlagen Rothenbrunnen, Rodels oder Übernolla/Thusis)
- Traversina (Jagdschiessanlage Übernolla Thusis)

Weitere Grundlagen

- Richtplanvorhaben Konzept überkommunale Schiessanlagen (inkl. Jagdschiessanlagen), Bericht und Objektblätter, beschlossen am 25. März 1994 von der Mitgliederversammlung der Region Hinterrhein und genehmigt mit RB Nr. 1470 vom 13. Juni 1995
- Aktualisierung des Inventars Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen, 1994, ARE mit ANU

E Objekte

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

V = Vororientierung

rot = Richtplanänderung

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde / Standort	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C3)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
	3.511	Sufers/Schmelzi	Schiessanlage für das Rheinwald		A
	3.512	Zillis-Reischen	Schiessanlage für die Gemeinden Casti-Wergenstein, Donath, Lohn, Mathon, Zillis-Reischen		A
	3.513	Thusis	Schiessanlage für den Heizenberg und Sils i.D.		A
	3.514	Rodels	Schiessanlage für die Gemeinden Almens, Pratval, Rodels		A
	3.515	Tomils	Schiessanlage für die Gemeinden Paspels und Tomils		A
	3.516	Scharans	Schiessanlage für die Gemeinden Fürstenau und Scharans		A

300m-Einzelschiessanlagen

		Andeer	Schiessanlage für Andeer, Pignia, Clugin		
		Avers	Schiessanlage für Avers		
		Mutten	Schiessanlage für Mutten		
		Rothenbrunnen	Schiessanlage für Rothenbrunnen		

Pistolenanlage

Die Pistolen- und Kleinkaliberanlage Splügen wird wegen Lärmimmissionen aufgehoben. Möglicher neuer Standort ist die bestehende, regionale Jagdschiessanlage auf der Rhäzünseralp.

Jagdschiessanlagen

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde / Standort	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C3)	Koordinations- stand alt	Koordinations- Stand neu
	3.516	Splügen, Rhäzünseralp	Evtl. mit Pistolenanlage ergänzen	F	A F
	3.517	Zillis-Reischen, Avas		A	
	3.518	Thusis, Übernolla	und Hasenanlage, Tontaubenanlage		A
	3.519	Cazis, Ratitsch	und Hasenanlage		A

Jagdschiessanlagen kombiniert mit 300m-Schiessanlage

		Adeer	und Tontaubenanlage		
		Avers			
		Mutten			
		Rodels			
		Rothenbrunnen			
		Tschappina	300m-Schiessanlage ausser Betrieb; Jagdschiessanlage auf Scheibenstock		

Jagdschiessanlage (Einzelanlage)

		Ferrera	Beim ehemaligen Schützenhaus		
--	--	---------	------------------------------	--	--

F Planungsverfahren und weitere Informationen

Planungsverfahren

Febr. 2009	Entwurf vereinigter Richtplan und Besprechung mit Richtplankommission
März 2009	Besprechung mit ANU und Ergänzung Entwurf
April 2009	Besprechung mit Richtplankommission und Bereinigung für Vernehmlassung und Vorprüfung
Aug. 2009	Auswertung und Beratung in der Kommission; Verabschiedung für Bereinigung
Sept. 2009	Bereinigung und Ergänzung; Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage vom 1. bis 30. Oktober 2009
Nov. 2009	Auswertung der Einwände; Ergänzung und Anpassung Richtplan; Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009

Zusammenfassung der Einwände zur öffentliche Auflage siehe „Ergebnis, öffentliche Auflage Richtplanfusion“, regioViamala, November 2009